

Ausschuss Förderung Erwachsenenbildung in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck



Wilhelmshöher Allee 330 • 34131 Kassel • Tel. 0561 9378-408 • afeb@ekkw.de

Sonderplan Inklusion*

Kriterien zur Förderung von Familienfreizeiten, an denen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf teilnehmen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention**

Der Ausschuss Förderung Erwachsenenbildung in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (AFEB) möchte inklusives Handeln unterstützen und Familienfreizeiten, an denen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf teilnehmen, besonders fördern.

Familien mit Angehörigen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, sind durch vielfältige Anforderungen belastet und oft sozial isoliert. Auch in Kirchengemeinden fehlen bisher inklusive Angebote.

Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde daher in 2013 eine landeskirchliche Kollekte für inklusive Familienfreizeiten erhoben.

Schon im März 2009 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die im Dezember 2006 von der UN beschlossene Behindertenrechtskonvention.¹ Anstelle der Integration ist die Inklusion getreten. Ziel ist, dass jeder Mensch mit seiner Individualität und Besonderheit einen Anspruch auf volle Teilhabe hat. Dabei geht es darum die Vielfalt wahrzunehmen, respektvoll mit den Unterschieden umzugehen, Barrieren abzubauen und allen Menschen gerechte Zugangschancen zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Für Christen ist diese Vision ein Auftrag: Gerade die zahlreichen Heilungsgeschichten des Neuen Testaments drücken aus, dass Behinderung oder Krankheit kein Grund ist, Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben auszuschließen. Jeder ist ein wertvoller Teil der Gesellschaft (z. B. Mk 2,1-12 oder Joh 9,1-12). Jesus heilt, weil auch dies Zeichen des in ihm nahen Reiches Gottes ist: "Blinde sehen und Lahme gehen, Aussätziges werden rein und Taube hören, ..." (Mt 11,5).

Familienfreizeiten bieten Möglichkeiten, in einem zeitlich eingegrenzten und familiengerechten Rahmen, verschiedene Generationen in Kontakt zu bringen und Prozesse des gegenseitigen Lernens zu initiieren. Kirchengemeinden, die inklusive Familienfreizeiten anbieten, werden zusätzlich finanziell gefördert – Kooperationen mit anderen Trägern werden unterstützt. Entstehender Mehrbedarf wird pauschal pro Tag und Teilnehmer (Kind, Jugendlicher oder Erwachsener) mit besonderem Unterstützungsbedarf mit 300,00 € gefördert, der Höchstförderbetrag liegt bei 3.000,00 € pro inklusiver Familienfreizeit. Familienfreizeiten können gefördert werden, wenn mindestens 16 Personen, davon mindestens 8 Erwachsene, teilnehmen. Pro Familie soll mindestens eine erwachsene Person teilnehmen. Die Familienfreizeit soll im Zusammenhang mit der kirchlichen Gemeindearbeit stehen. Gefördert werden mindestens 2, höchstens jedoch 7 Übernachtungen (siehe AFEB Leitfaden).

* Überarbeitete und ergänzte Fassung auf der Grundlage der Erweiterung des Kollektenzwecks, genehmigt lt. Verfügung des Landeskirchenamtes vom 8. November 2016 – Az. 1591/16 – R 442-1

** Vgl.: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Schwerpunkte/NAP/Zeitstrahl/2009-ratifikation-konvention-deutschland.html>

Voraussetzungen:

- Der Zuschuss ist formlos bei der Geschäftsstelle des AFEB zu beantragen. Dem Antrag sind das geplante Programm und der Nachweis der öffentlichen Ausschreibung beizufügen.
- Der Zuschuss wird zusätzlich zu dem maximalen Förderbetrag pro Kirchengemeinde gewährt.
- Die Antragsberechtigung bzw. der Mehrbedarf müssen nachvollziehbar im Antrag dargestellt werden.
- Zur Endabrechnung der beantragten Sondermittel müssen eine formlose Kurzreflexion der Maßnahme, ein formloser Verwendungsnachweis und die unterschriebene Teilnahmeliste spätestens 4 Wochen nach Ende der Freizeit eingereicht werden.
- Für die Beantragung der Mittel für Familienfreizeiten/Kompaktkurse gelten die im AFEB-Leitfaden abgedruckten Bedingungen und Fristen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den beantragten Zuschuss. Das Zuschussverfahren richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anträge.
- Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Wir fördern grundsätzlich nur im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Kollektenmittel.

Anträge sind für das jeweils laufende Jahr einzureichen.